VERORDNUNG (EWG) Nr. 1927/73 DES RATES

vom 16. Juli 1973

zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des jeweils für Mais, für Hartweizen und für Roggen geltenden einzigen Interventionspreises für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1205/69 (5), auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung festgesetzt werden.

In jedem neuen Mitgliedstaat müssen die Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974, die unter Zugrundelegung der gemeinsamen Preise und gleichzeitig mit diesen festgesetzt worden sind, nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden. Da jedoch die entsprechenden Preisänderungen für das Vereinigte Königreich den Integrationsvorgang in die Gemeinschaft stören würden, ist es angebracht, für diesen Mitgliedstaat von der in Absatz 3 des besagten Artikels vorgesehenen Abweichung Gebrauch zu machen.

Nach den im letzten Wirtschaftsjahr gewonnenen Erfahrungen ist eine Änderung der Ableitung der Interventionspreise nicht erforderlich; es ist daher nicht notwendig, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 (6) für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 festgelegten wesentlichsten Handelsplätze zu ändern; es ist jedoch angebracht, die Interventionspreise dieser Handelsplätze zu ändern, und zwar insbesondere wegen der Erhöhung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/73 (7) für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzten Grundinterventionspreise.

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist für Hartweizen, Mais und Roggen jeweils nur ein einziger Interventionspreis festzusetzen; diese Preise gelten für alle Handelsplätze, die für jede Getreideart später bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1973/1974

— werden der Handelsplatz mit dem für jeden Mitgliedstaat niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie dieser Preis selbst in Anhang A festgesetzt;

— werden die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt;

— wird der einzige Interventionspreis für Hartweizen auf 118,10 Rechnungseinheiten je 1 000 kg festgesetzt;

— wird der einzige Interventionspreis für Mais auf 84,08 Rechnungseinheiten je 1 000 kg festgesetzt;

— wird der einzige Interventionspreis für Roggen auf 97,92 Rechnungseinheiten je 1 000 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ib FREDERIKSEN

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(4) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2362/67.
(5) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 150 vom 4. 7. 1972, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 9.

ANHANG A

Handelsplätze	Rechnungseinheiten je 1 000 kg	
	Weichweizen	Gerste
BELGIEN :		
Liège	104,31	95,12
DÄNEMARK :		
Nakskov	94,44	87,26
DEUTSCHLAND :		
Aulendorf	101,44	—
Schwabach	•	92,46
FRANKREICH :		
Châteauroux	97,94	86,59
IRLAND :		
Enniscorthy	98,28	80,84
ITALIEN :		
Udine	98,76	—
Foggia	•	90,67
LUXEMBURG :		
Mersch	102,82	93,22
NIEDERLANDE :		
Rotterdam	105,12	95,97
VEREINIGTES KÖNIGREICH :		
Cambridge	63,38	55,15

ANHANG B

Handelsplätze	Rechnungseinheiten je 1 000 kg	
	Weichweizen	Gerste
Kiel	103,78	96,15
Hamburg	105,12	96,15
Bremen	105,12	96,15
Hannover	104,18	95,01
Bamberg	104,18	95,57
Stuttgart	104,50	96,66
Mannheim	105,80	96,66
Regensburg	102,10	•
Passau	102,10	•
Antwerpen	104,63	95,47
Compiègne-Clairoix	101,73	92,51
Chartres	98,32	89,03
Rouen	102,30	93,08
La Pallice	102,30	93,08
Poitiers	98,32	89,03
Marseille	105,80	95,86
Toulouse	100,57	89,48
Tours St-Pierre-des-Corps	98,18	•
Sète	104,86	93,85
Reggio Calabria	105,80	—
Palermo	105,80	—
Napoli	105,80	94,27
Ancona	101,97	—
Grosseto	103,03	—
Ferrara	100,66	—
Vercelli	99,08	—
Bari	105,15	—
Aalborg	94,44	88,99
Aarhus	96,04	87,26
Esbjerg	96,04	88,99
Korsør	94,44	87,26
København	94,44	87,26
Kolding	96,04	87,26
Odense	96,04	87,26
Rønne	94,44	87,26
Dublin	99,49	82,06
Wexford	99,49	82,06
Waterford	99,49	82,06
Cork	99,49	82,06
Limerick	99,49	82,06
Avonmouth	67,70	60,27
Liverpool	67,70	60,27
Glasgow	67,70	60,27
Belfast	67,70	60,27
Aberdeen	66,53	58,18
Leith	66,53	58,18
Newcastle	66,53	58,18
Hull	66,53	58,18
King's Lynn	66,53	58,18
Tilbury	67,02	58,18
Southampton	66,53	58,18